

GEBÜHRENORDNUNG

zur Friedhofsordnung

der Katholischen Pfarrgemeinde Liebfrauen, Marienburger Straße 135 _____ in
31141 Hildesheim _____ vom 07.12.2021 _____

für den/die Friedhof St. Georg

Teil A

Für die Benutzung des von ihr verwalteten Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die Leistungen der Kirchengemeinde und ihrer Beauftragten aus Anlass von Beisetzungen und der Vergabe von Grabstätten erhebt die Kirchengemeinde folgende Gebühren:

1. für die Vergabe einer Erdreihengrabstätte
 - a) für Verstorbene ab 5 Jahre
(Ruhezeit: 25 Jahre) 970 €
 - b) für Verstorbene unter 5 Jahren, für Tot- und Ungeborene mit einem Gewicht von mindestens 500 g
(Ruhezeit: 25 Jahre) 170 €

2. für die Vergabe einer Urnenwahlgrabstätte
(bis zu drei Urnen)
(Ruhezeit: 25 Jahre) 970 €

3. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Erdreihengrabstätte
(Rasengrab mit Grabplatte)
(Ruhezeit: 25 Jahre) 1400 €
Grabplatte 500 €

4. für die Vergabe einer einheitlich gestalteten Grabstätte als Urnengrabstätte
(Rasengrab mit Grabplatte) 620 €
(Ruhezeit: 25 Jahre)
Grabplatte 500 €

5. für die Vergabe einer Erdwahlgrabstätte
(Nutzungszeit 25 Jahre) 970 €
 - a) mit **zwei** Grabstellen (Doppelgrab)

—
(zwei Verstorbene nebeneinander) 1770 €

5a. Die Gebühren für die Gräber der Punkte 1 - 5 erhöhen sich für Personen außerhalb der Pfarrgemeinde um 500 € und bei Doppelgräbern um 1000 €.

6. für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte
- a) um die gesamte Nutzungszeit pro Jahr 45 €
 - b) um einen Teil der gesamten Nutzungszeit pro Jahr 45 €
7. für die Benutzung
- der Friedhofskapelle bzw. Kirche 90 €
8. für die Tätigkeit des Totengräbers einschließlich Herichten des Grabes
- a) bei Grabstätten von Verstorbenen ab 5 Jahren
 - Erdgrab 680 €
 - Urnengrab 190 €
(zuoberst gebetteter Verstorbener)
 - b) bei Grabstätten von Verstorbenen unter 5 Jahren, von Tot- und Ungeborenen mit einem Gewicht von mindestens 500 g, von Fehl- und Ungeborenen mit einem Gewicht unter 500g 440 €

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme des Friedhofes und seiner Einrichtungen, d. h. zu dem Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wurde. Die Kirchengemeinde ist berechtigt, die jährlich anfallende Unterhaltungs- und Verwaltungsgebühr bis zu fünf Jahre im Voraus zu erheben. Zur Gebührenzahlung ist derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof und seine Einrichtungen benutzt werden. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Teil B.

1. Die Friedhofsgebührenordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung am 01.04.2022 in Kraft.
2. Mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung treten alle bisherigen Bestimmungen über die Gebühren außer Kraft.
3. Diese Gebührenordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde¹⁰ Liebfrauen /in den Kirchen der Liebfraune, St. Georg und St. Joseph. Im Pfarrbüro liegt sie montags von 16Uhr bis 18 Uhr, dienstags von 10 Uhr bis 12 Uhr, mittwochs von 10 Uhr bis 12 Uhr, donnerstags von Uhr bis Uhr und freitags von 10 Uhr bis 12 Uhr, in den Kirchen , samstags von Uhr bis Uhr und sonntags von Uhr bis Uhr¹² zur Einsicht aus.

Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben. Darüber hinaus erfolgt ein Hinweis auf die neue Gebührensatzung in der Kirche in allen Heiligen Messen eines Sonntags.

4. In einem Schaukasten auf dem Friedhof wird darauf hingewiesen, dass die Friedhofsgebührensatzung jederzeit zu den üblichen Öffnungszeiten im Pfarramt eingesehen werden kann.

Unterschriftenblatt zur **Gebührenordnung**:

Hildesheim , 07.12.2021
(Ort) (Datum)

Katholische Pfarrgemeinde

st. Liebfrauen

Der Kirchenvorstand

B. Oss

(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender



M. K...
Kirchenvorstandsmitglied

Bischöfliches Generalvikariat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 15 KVVG kirchenaufsichtlich genehmigt.

Hildesheim, den 20.12.2021



Syldate-Korn
Syldate-Korn
Justiziarin